

1. Abteilung

Präsidentin Wolfisberg, Kantonsrichterin Wüest-Schwegler, Kantonsrichter Thalmann,
Gerichtsschreiber Schmid

Urteil vom 15. Juli 2014

Beklagte und Berufungsklägerin

gegen

..., Klägerin und Berufungsbeklagte

betreffend Forderung aus Haftpflicht

Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Luzern, Abteilung 1, vom 22. Januar 2014
(1A1 12 39)

Sachverhalt

A.

Die Klägerin lenkte am 2002 ihren Personenwagen (Mitsubishi Colt 1300) vom her stadtauswärts durch die . Vor dem Fussgängerstreifen bei der hielt der vor ihr fahrende Personenwagen an, um einen Fussgänger die Strasse überqueren zu lassen. Die Klägerin bremste rechtzeitig und kam hinter diesem Personenwagen zu stehen. Das ihr nachfolgende, bei der Beklagten obligatorisch haftpflicht-versicherte und von gelenkte Taxi-Fahrzeug (Mercedes Benz 250D) konnte nicht mehr rechtzeitig bremsen und fuhr in das Fahrzeug der Klägerin (1. Kollision). Durch diesen Aufprall wurde das Fahrzeug der Klägerin auf das vor ihr stehende Fahrzeug geschoben (2. Kollision). Anschliessend fuhr der Mercedes Benz 250D erneut ins Heck des Fahrzeugs der Klägerin (3. Kollision). Die Klägerin klagte schon auf der Unfallstelle über Nacken- und Rückenschmerzen, weshalb sie vom Rettungsdienst ins Kantonsspital Luzern gebracht wurde. Am 2002 konnte die Klägerin das Kantonsspital wieder verlassen.

B.

Die Beklagte ist sowohl Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer des unfallverursachenden Fahrzeugs (Mercedes Benz 250D), als auch UVG-Versicherer (als Rechtsnachfolgerin der Alpina Versicherungen) der Klägerin. Als UVG-Versicherer stellte die Beklagte mit Verfügung vom 19. Oktober 2012 die bis anhin erbrachten Heilbehandlungen und Taggeldleistungen per 31. Oktober 2012 ein. Dies wurde im Wesentlichen – unter Offenlassung der Frage der natürlichen Kausalität – damit begründet, dass ab Ende 2007 der adäquate Kausalzusammenhang zwischen den beklagten Beschwerden und dem Unfallereignis vom 14. Mai 2002 zu verneinen sei. Die von der Klägerin eingereichte Einsprache wurde mit derselben Begründung mit Entscheidung vom 22. Januar 2013 von der Beklagten abgewiesen. Dagegen hat die Klägerin am 25. Januar 2013 beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern (seit 1.6.2013 Kantonsgericht, zuständig: 3. Abteilung) Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben (Verfahren S 13 51). Die Beschwerde wurde mit Urteil vom 24. März 2014 abgewiesen. Das Urteil ist rechtskräftig.

C.

Mit Teilklage vom 17. Dezember 2012 forderte die Klägerin von der Beklagten als Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer Fr. 650'453.60 nebst Zins zu 5% seit 1. November 2012. Sie behielt eine Mehrforderung vor und verlangte die Vormerknahme, dass der zukünftige Erwerbsausfallschaden ab 1. November 2012, der Genugtuungsanspruch, ein zukünftiger Pflegeschaden sowie von der Krankenkasse nicht übernommene Kosten nicht Gegenstand der Teilklage seien; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.

Die Beklagte beantragte in ihrer Klageantwort vom 16. Mai 2013 Klageabweisung.

In der Replik vom 14. Juni 2013 und in der Duplik vom 27. September 2013 hielten beide Parteien an ihren Anträgen fest.

Mit Urteil vom 22. Januar 2014 erliess das Bezirksgericht Luzern folgendes Urteil:

1. Die Beklagte hat der Klägerin Fr. 487'801.65,
 - zuzüglich Zins zu 5 % auf Fr. 49'925.30 seit 17.4.2008;
 - zuzüglich Zins zu 5 % auf Fr. 235'942.15 seit 7.12.2008;
 - zuzüglich Zins zu 5 % auf Fr. 23'749.20 seit 15.8.2009 und
 - zuzüglich Zins zu 5 % auf Fr. 313'232.25 seit 1.1.2014zu bezahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Die Beklagte hat sämtliche Prozesskosten zu tragen.
(...)

D.

Gegen dieses Urteil reichte die Beklagte am 20. Februar 2014 Berufung ein mit folgenden Anträgen (KG amtl.Bel. 1):

1. Ziffer 1 und 2 des Urteils des Bezirksgerichts Luzern vom 22. Januar 2014 seien aufzuheben. Die zivilrechtliche Haftung der Berufungsklägerin und Beklagten sei zu verneinen und die Klage der Berufungsbeklagten und Klägerin sei vollumfänglich abzuweisen. Das vorinstanzliche Urteil sei aufzuheben, eventuell an die Vorinstanz zurückzuweisen.

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge sowohl in erster wie auch in zweiter Instanz zu Lasten der Berufungsbeklagten und Klägerin.

Mit Berufungsantwort vom 12. März 2014 beantragte die Klägerin die Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten (KG amtl.Bel. 6). Gleichzeitig stellte die Klägerin den Antrag, es sei ihr für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen, und es sei ihr der unterzeichnete Anwalt als unentgeltlicher Rechtsbeistand beizugeben (KG 1U 14 11).

Mit Eingabe vom 9. April 2014 reichte die Beklagte das zwischenzeitlich durch die 3. Abteilung des Kantonsgerichts Luzern ergangene Urteil vom 24. März 2014 ein und kommentierte dieses (KG amtl.Bel. 8; KG bekl.Bel. 3). Die Klägerin nahm dazu am 20. Mai 2014 Stellung (KG amtl.Bel. 12).

E.

Vor Kantonsgericht fand keine Verhandlung statt (vgl. Art. 316 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]).

Erwägungen

1.

1.1.

Das vorinstanzliche Urteil ist mit Berufung anfechtbar (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Gerügt werden kann die unrichtige Rechtsanwendung, die unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 310 lit. a und b ZPO) und die Unangemessenheit des erstinstanzlichen Entscheids.

Der Berufungskläger hat sich substantiiert mit der Begründung des erstinstanzlichen Entscheids auseinandersetzen und darzulegen, weshalb dieser in den angefochtenen Punkten falsch sein soll (Reetz/Theiler, in: Komm. zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [Hrsg. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger], 2. Aufl. 2013, Art. 311 ZPO N 36). Aufgrund der Rüge- und Begründungspflicht genügen allgemeine Bestreitungen sowie die blosser Wiedergabe einer von der Vorinstanz abweichenden Meinung oder der erstinstanzlichen Rechtsschriften und diesbezügliche Verweise nicht (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer-Urteil 5A_438/2012 vom 27.8.2012 E. 2.2; ausführlich Benedikt Seiler, Die Berufung nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2013, N 894 ff.).

1.2.

Neue Tatsachen und Beweismittel werden im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Diese beiden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Die novenwillige Partei muss substantiiert und beweisen, dass ihr das Vorbringen eines unechten Novums trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz möglich war (Reetz/Hilber, in: Komm. zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [Hrsg. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger], 2. Aufl. 2013, Art. 317 ZPO N 60).

Soweit die ZPO die Einreichung bestimmter Urkunden vorschreibt (wie in Art. 68 Abs. 3 oder in Art. 311 Abs. 2 ZPO), kommt das Novenrecht nicht zur Anwendung. Die von der Beklagten vor Kantonsgericht aufgelegten Urkunden (angefochtenes Urteil samt Zustellcouvert) sind daher ohne weiteres entgegenzunehmen. Das am 24. März 2014 ergangene Urteil der 3. Abteilung des Kantonsgerichts, welches von der Beklagten am 9. April 2014 eingereicht wurde (KG aml.Bel. 8), stellt ein echtes Novum dar und ist daher ebenfalls zu den Akten zu nehmen (KG bekl.Bel. 3). Die von der Klägerin eingereichte Urkunde KG kläg.Bel. 1 (Einspracheentscheid vom 22.1.2013) ist bereits als BG bekl.Bel. 21 bei den Akten. Diese wird demnach erneut zu den Akten genommen. KG kläg.Bel. 2 (Schreiben der Beklagten vom 29.1.2013) ist dagegen neu; diese Urkunde hätte bereits bei der Vorinstanz eingereicht werden können und müssen; sie kann daher vor Kantonsgericht nicht mehr berücksichtigt werden. Gleiches gilt für KG kläg.Bel. 3 (Schreiben D. Schäfer an vom 19.12.2013), da dieses Schreiben als echtes Novum nach Art. 229 Abs. 1 lit. a ZPO ohne Verzug d.h. unmittelbar nach der Entdeckung noch in den vorinstanzlichen Prozess hätte eingebracht werden können (Leuenberger, in: Komm. zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [Hrsg. Sutter-Somm/Hasenböhler/

Leuenberger], 2. Aufl. 2013, Art. 229 ZPO N 5 ff. und 9). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen.

Weitere Beweisanträge haben die Parteien nicht gestellt. Namentlich hat die Beklagte den vorinstanzlich gestellten Antrag, es sei betreffend den unfallfremden Faktoren, deren Verlauf und Auswirkungen auf die Gesundheit der Klägerin ein polydisziplinäres medizinisches Gutachten einzuholen (vgl. u.a. Klageantwort S. 33) vor Kantonsgericht nicht ausdrücklich erneuert. Ein solches anzuordnen ist zudem nicht nötig, wie die nachfolgenden Erwägungen ergeben. Der mit Eingabe vom 20. Mai 2014 im Berufungsverfahren neu gestellte Antrag, es sei Frau Daniela Schäfer als Zeugin zu befragen (KG amtl.Bel. 12 S. 2), ist sodann als unzulässiges Novum unbeachtlich (Art. 317 Abs. 1 ZPO).

2.

Die Beklagte haftet grundsätzlich für jenen Schaden, welcher der Klägerin durch den Verkehrsunfall vom 14. Mai 2002 verursacht worden ist (Art. 58 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 65 Abs. 1 SVG). Die Klägerin hat zu beweisen, dass sie im Sinne der natürlichen Kausalität durch den Unfall verletzt wurde und ihr daraus ein Schaden entstand. Es wird ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Schaden vorausgesetzt. Die Beklagte kann sich von der Haftung befreien, indem sie beweist, dass der Unfall durch grobes Verschulden der Klägerin verursacht wurde, ohne dass ihren Versicherungsnehmer ein Verschulden trifft (Art. 59 Abs. 1 SVG). Hat ein Verschulden der Klägerin beim Unfall mitgewirkt, so kann die Ersatzpflicht der Beklagten herabgesetzt werden (Art. 59 Abs. 2 SVG). Weiter kann sich die Beklagte im Rahmen der Schadenersatzbemessung auf Herabsetzungsgründe berufen (Art. 43 f. OR).

3. Gesundheitliche Beeinträchtigungen / Kausalkette Unfall - Schaden

3.1.

Die Vorinstanz hat in Bezug auf den medizinischen Sachverhalt auf die beiden ZMB-Gutachten vom 30. April 2004 und 14. August 2012 abgestellt (BG Urteil E. 1.2). Den beklagteschen Beweisantrag auf Anordnung eines polydisziplinären Gutachtens hat sie abgelehnt, da gegen die erwähnten ZMB-Gutachten aus formeller und materieller Sicht keine Einwände bestünden (BG Urteil E. 1.2.7).

3.2.

Die Beklagte stellt sich vor Kantonsgericht auf den Standpunkt, es handle sich bei den beiden ZMB-Gutachten um reine Urkunden im Sinne der ZPO und nicht um gerichtsverwertbare Gutachten. Die ZMB-Gutachten würden sich sowohl formal wie auch inhaltlich von einem im Zivilprozess angeordneten gerichtlichen Gutachten unterscheiden. Inhaltlich seien die Gutachten auf sozialversicherungsrechtliche Aspekte ausgerichtet bzw. beschränkt. Sie seien im UVG-Verfahren durchgeführt worden, ohne dass die Vorschriften der ZPO zur Anwendung gelangt seien. Der Beklagten sei das rechtliche Gehör ungenügend gewährt worden. Es treffe zwar zu, dass sich die Beklagte als UVG-Versicherer an den Gutachten beteiligt habe. Als Haftpflicht-

versicherer habe sie jedoch einzig im Rahmen der Begutachtung im Jahre 2004 Ergänzungsfragen gestellt (KG amtl.Bel. 1 S. 3-5). Auf die geltend gemachten formellen Mängel ist vorab einzugehen.

3.3.

3.3.1.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV umfasst insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 127 I 54 E. 2b; 124 I 241 E. 2; 118 Ia 17 E. 1c). Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht verlangt zudem, dass das Gericht die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt (BGer-Urteil 4A_275/2011 vom 20.10.2011 E. 3.1 m.w.H.).

3.3.2.

Die beiden ZMB-Gutachten vom 30. April 2004 und 14. August 2012 (BG kläg.Bel. 8 und 10) wurden im UVG-Verfahren eingeholt. Sie sind damit im vorliegenden Zivilverfahren weder Gerichtsgutachten noch Partei- resp. Privatgutachten, sondern Fremdgutachten. Fremdgutachten dürfen ohne Beachtung der in der Zivilprozessordnung vorgesehenen Mitwirkungs- und Parteienrechte beigezogen werden. Den Parteien steht aber hinsichtlich solcher Gutachten der Anspruch auf rechtliches Gehör zu. Dieser umfasst ausser einer Stellungnahme zum Inhalt des Fremdgutachtens auch die Möglichkeit, sich nachträglich noch zur Person des Gutachters zu äussern und Ergänzungsfragen zu stellen. Das entsprechende Gehörsrecht ist den Parteien im Zivilprozess auch dann nochmals zu gewähren, wenn es ihnen in einem Vor- oder Parallelverfahren bereits von einer anderen Rechtspflegebehörde eingeräumt worden ist. Werden diese Gehörsrechte der Parteien verletzt, liegt darin ein Verfahrensmangel, der aber einer Heilung im Rechtsmittelverfahren zugänglich ist (Alfred Bühler, Beweismass und Beweiswürdigung bei Gerichtsgutachten, in: HAVE-Tagungsband, Der Haftpflichtprozess, Tücken der gerichtlichen Schadenerledigung [Hrsg. Fellmann/Weber], Zürich 2006, S. 81 f.; BGE 125 V 332 E. 4b). Fremdgutachten sind mithin – wie die Vorinstanz zutreffend festhält (BG E. 1.2.2) – ebenso beweistauglich wie die vom Zivilrichter selbst eingeholten Gutachten, wobei sich ihre Beweiskraft selbstverständlich nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 157 ZPO) richtet und ein Gutachten zu denselben Gutachterfragen angeordnet werden kann, wenn die Feststellungen und Schlussfolgerungen eines Fremdgutachtens einer kritischen Würdigung nicht standhalten (BGer-Urteil 4A_336/2013 vom 10.12.2013 E. 3.3.1.3 mit Hinweis auf Bühler, a.a.O., S. 81 f.; vgl. auch BG-Urteil E. 1.2.2).

3.3.3.

Aus den Akten ergibt sich, dass die Beklagte bzw. deren Rechtsvorgängerin (Alpina Versicherungen) die beiden ZMB-Gutachten selber in Auftrag gab (BG kläg.Bel. 8 Ingress S. 1; BG kläg.Bel. 9 und 10 S. 1). Sie konnte demnach die Person des Gutachters selber bestimmen. Es wird von ihr nicht behauptet, sie habe im UVG-Verfahren gegen die an den beiden Gutachten mitwirkenden Ärzte Ausstandsgründe geltend gemacht. Beim ZMB-Gutachten von 2004 konnte die Beklagte auch als Haftpflichtversicherer Gutachterfragen stellen (BG kläg.Bel. 8 S. 28 ff.). Dass sie im Anschluss an die Erstattung der ZMB-Gutachten Ergänzungsfragen oder einen Antrag auf ein Obergutachten stellte und damit nicht zugelassen worden wäre, behauptet die Beklagte nicht. Sie verlangte auch im vorinstanzlichen Verfahren nicht, dass den ZMB-Gutachtern durch das Gericht Ergänzungsfragen zu stellen seien oder ein Obergutachten anzuordnen wäre. Auch bestritt die Beklagte die fachliche Qualifikation der ZMB-Experten weder im sozialversicherungsrechtlichen noch im vorliegenden zivilrechtlichen Verfahren. Vom Recht, zu den beiden ZMB-Gutachten Stellung zu nehmen, hat sie in ihren vorinstanzlichen Rechtschriften ausführlich Gebrauch gemacht.

Bei dieser Sachlage ist der Schluss der Vorinstanz, die Beklagte habe ihre Parteirechte im vorliegenden Zivilprozess genügend wahrnehmen können, weshalb die Voraussetzungen in formeller Hinsicht erfüllt seien, um auf die Gutachten abzustellen (BG-Urteil E. 1.2.2), nicht zu beanstanden. Der Einwand der Beklagten, sie habe ihre Parteirechte nur als Sozialversicherer, nicht jedoch als Haftpflichtversicherer wahrnehmen können, ist abwegig. Zum einen ist erstellt, dass sie ihre Rechte im Rahmen der Begutachtung im Jahre 2004 auch als Haftpflichtversicherer ausüben konnte (BG kläg.Bel. 8 S. 28). Zum andern hat die Klägerin in ihrer Berufungsantwort überzeugend dargelegt und auch dokumentiert, dass eine Gleichsetzung der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG als UVG- und Haftpflichtversicherer bezüglich beider ZMB-Begutachtungen bestanden habe, nach wie vor bestehe und von dieser auch anerkannt worden sei (KG amtl.Bel. 6 S. 4 ff.). Dass dem so ist, ergibt sich zumindest indirekt aus den Ausführungen der Beklagten in ihrer Berufungsschrift, wo sie darlegt, sie (die Beklagte) habe im UVG-Verfahren Vorbehalte zur Kausalitätsbeurteilung der ZMB-Gutachten gemacht und auf die Rückerstattung der ungerechtfertigt ausgerichteten Taggelder verzichtet (KG amtl.Bel. 1 S. 23 oben).

Es ist somit davon auszugehen, dass die Beklagte bezüglich beider ZMB-Gutachten die ihr im Zivilprozess zustehenden Parteirechte im Sinne der eingangs zitierten Rechtsprechung ausüben konnte. Im vorinstanzlichen Verfahren stellte sich die Beklagte zudem auf den Standpunkt, es stelle sich gar nicht die Frage, ob sie (die Beklagte) die ZMB-Gutachten gegen sich gelten lassen müsse; entscheidend sei einzig, ob diese geeignet seien, den Nachweis für die von der Klägerin behaupteten Sachverhalte zu erbringen, dies aber würde sie (die Beklagte) bestreiten (Klageantwort S. 29 oben). Den Einwand der Gehörsverletzung erhob die Beklagte ausserdem vorinstanzlich nicht. Dieser erweist sich somit als neu. Selbst wenn er begründet wäre, könnte er als unzulässiges Novum nicht beachtet werden (vgl. E. 1.2).

3.3.4.

In formeller Sicht sind somit die im UVG-Verfahren eingeholten ZMB-Gutachten vom 30. April 2004 und 14. August 2012 im vorliegenden Zivilprozess per se beweistauglich. Auf die Frage, ob die beiden ZMB-Gutachten inhaltliche Mängel aufweisen und zu überzeugen vermögen, wird nachfolgend eingegangen.

3.4.

3.4.1.

In materieller Hinsicht unterliegen die ZMB-Gutachten – wie bereits erwähnt – der freien Beweiswürdigung nach Art. 157 ZPO. Es müssen die darin getroffenen Feststellungen und Schlussfolgerungen einer kritischen Würdigung standhalten, ansonsten ein neues Gutachten anzuordnen wäre (BGer-Urteil 4A_336/2013 vom 10.12.2013 E. 3.3.1.3). Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, weicht das Gericht nicht ohne zwingende Gründe von der Einschätzung des medizinischen Experten ab. Es wird auf die Erwägungen der Vorinstanz in E. 1.2.3 verwiesen.

3.4.2.

Die Beklagte macht vor Kantonsgericht geltend, die Vorinstanz habe die erforderliche kritische Würdigung der beiden ZMB-Gutachten und auch der eingereichten Urkunden vermissen lassen. Dies sei zu beanstanden, weil damit an eine falsche Ausgangslage angeknüpft werde und eine prozessuale Stufe übersprungen worden sei. Vor der Vorinstanz habe sie (die Beklagte) die Mängel der beiden ZMB-Gutachten dargelegt und auf die vielen und erheblichen Ungeheimtheiten hingewiesen, die den medizinischen Beurteilungen und Behandlungen zugrunde gelegt worden seien. Mehrfach habe sie auch aufgezeigt, dass die Sachverhaltsschilderung der Klägerin nicht zutrefte und damit ihre Glaubwürdigkeit erheblich reduziert werde. Die Vorinstanz habe diese Aspekte in keiner Weise geprüft resp. berücksichtigt und die vorliegenden ZMB-Gutachten nicht mit der erforderlichen kritischen Haltung gewürdigt. Sie habe sich einzig darauf verlassen, dass triftige Gründe nicht gegeben seien, die im Sinne von Art. 188 Abs. 2 ZPO eine Ergänzung des medizinischen Sachverhalts rechtfertigen würden (KG amtl.Bel. 1 S. 5 f.).

Soweit die Beklagte rügt, es sei prozessual eine Stufe übersprungen worden, kann auf die obigen Erwägungen verwiesen werden. Im Übrigen erweist sich die zitierte Kritik der Beklagten am vorinstanzlichen Urteil als zu allgemein und genügt der in E. 1.1 angeführten Rüge- und Begründungspflicht nicht. Mit ihren generellen Einwänden ist sie daher nicht zu hören.

3.5.

Im Folgenden wendet die Beklagte konkret ein, die Vorinstanz habe die von der Klägerin gemachte Falschdarstellung, sie habe eine Commotio Cerebri erlitten, bei ihrer Gesamtwürdigung in keiner Art und Weise berücksichtigt (KG amtl.Bel. 1 S. 6).

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Vorinstanz eine umfassende Beweiswürdigung vorgenommen hat, wobei von ihr nicht verlangt werden kann, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (BGE 137 II 266 E. 3.2 mit Hinweisen). Der Einwand ist unbegründet.

3.6.

Unter dem Titel "Beurteilungen von Prof. Senn" rügt die Beklagte mit Hinweis auf ihre vorinstanzlichen Rechtsschriften, die Vorinstanz habe sich mit ihrer Kritik zum Arztbericht von Prof. Dr. med. Edward Senn vom 24. September 2002 (BG kläg.Bel. 6) weder auseinandergesetzt, noch diese berücksichtigt. Eine kritische Würdigung der Angaben der Klägerin sei nicht erfolgt. Die Argumentation der Vorinstanz, der Bericht von Prof. Senn sei letztlich nicht entscheidend, weil die ZMB-Gutachten den relevanten Sachverhalt selbständig abklären würden, sei widersprüchlich und unzutreffend, da dieser in die Gutachten eingeflossen sei (KG amtl.Bel. 1 S. 6-13).

Entgegen der Behauptung der Beklagten setzte sich die Vorinstanz mit der Kritik der falschen Sachverhaltsfeststellung von Prof. Dr. Senn auseinander. Dazu führte sie aus, dass zu einer Anamnese definitionsgemäss auch subjektive Angaben des Patienten gehörten. Die Beklagte führe allerdings nicht aus, inwiefern der Arztbericht von Prof. Dr. Senn die Einschätzung der Gutachter beeinflusst haben sollte. Aus diesem Grunde und weil die Gutachter den relevanten Sachverhalt selbständig abklären würden, trat sie auf die (begründete) Kritik an der Anamnese-Feststellung von Prof. Dr. Senn nicht weiter ein (BG Urteil E. 1.2.4). Vor Kantonsgericht trägt die Beklagte nun wieder die gleiche Kritik vor, wiederum ohne aufzuzeigen, wo und weshalb die ZMB-Gutachter aufgrund des von Prof. Dr. Senn festgestellten (falschen) Sachverhalts falsche Schlüsse gezogen hätten. Aus diesem Grunde bleibt es bei der vorinstanzlichen Beurteilung. Zur vorinstanzlichen Feststellung, die ZMB-Gutachter hätten den relevanten Sachverhalt selbständig abgeklärt, trug sie keine begründete Kritik vor. Die Vorinstanz durfte daher zu Recht auf die ZMB-Gutachten abstellen.

3.7.

Als unberechtigt erweisen sich auch die beklagtischen Einwände zum Austrittsbericht der Klinik Valens vom 21. November 2002 (KG amtl.Bel. 1 S. 13-18). Diesbezüglich zeigt die Beklagte weder vor Bezirksgericht noch vor Kantonsgericht substantiiert auf, ob und inwieweit dieser Bericht eines der ZMB-Gutachten beeinflusst hat. Indem die Vorinstanz einzig auf die ZMB-Gutachten sowie die Unfallanalyse abstellte, musste sie zur beklagtischen Kritik an den einzelnen Arztberichten, u.a. dem Austrittsbericht der Klinik Valens, nicht (detailliert) Stellung nehmen.

3.8.

Die Vorinstanz setzte sich in E. 1.2.5 ihres Urteils ausführlich mit dem ZMB-Gutachten vom 30. April 2004 und der diesbezüglich von der Beklagten vorgetragenen Kritik auseinander (BG-Urteil S. 6-9). Auf deren zutreffenden Erwägungen kann vorab verwiesen werden. Sie kam mit

ausführlicher und nachvollziehbarer Begründung zu Recht zum Schluss, dass die ZMB-Gutachter auch die Vorzustände der Klägerin kannten und berücksichtigt haben. Der vor Kantonsgericht von der Beklagten erhobene Einwand, es fehle gänzlich an einer Begründung resp. diese sei nicht nachvollziehbar und die Vorinstanz habe sich über die Anforderungen an den Beweiswert eines Gutachtens hinweggesetzt und unkritisch auf dieses abgestellt (KG amtl.Bel. 1 S. 18 f.), ist nicht stichhaltig. Soweit die Beklagte eine Verletzung ihres Beweisführungsanspruchs darin sieht, dass die von ihr beantragte polydisziplinäre Expertise betreffend den unfallfremden Faktoren und deren Verlauf und Auswirkungen auf die Gesundheit der Klägerin nicht angeordnet wurde (KG amtl.Bel. 1 S. 19 f.), ist ihr entgegenzuhalten, dass den Gutachtern die degenerativen Vorzustände, die Skoliose und auch die Haltungsinsuffizienz der Klägerin bekannt waren, wie die Beklagte in ihrer Berufungsschrift selber schreibt (KG amtl.Bel. 1 S. 18 Mitte: "Erstens sind die degenerativen Vorzustände, die Skoliose und auch die Haltungsinsuffizienz der Klägerin aktenkundig und waren somit offensichtlich auch den Gutachtern bekannt."). Angesichts dieser Ausführungen überzeugen die anderslautenden Behauptungen der Beklagten vor Kantonsgericht nicht. Mit der Abweisung des genannten Beweisanspruchs hat die Vorinstanz das rechtliche Gehör resp. den Beweisführungsanspruch der Beklagten nicht verletzt. Entgegen der weiter geäußerten Kritik der Beklagten (KG amtl.Bel. 1 S. 20 f.) hat die Vorinstanz sehr wohl pflichtgemäss das ZMB-Gutachten vom 30. April 2004 hinterfragt. Von einer "rein zufällig" erfolgten Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs, wie die Beklagte behauptet (KG amtl.Bel. 1 S. 22), kann keine Rede sein. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Beklagte – wie bereits ausgeführt – betreffend das ZMB-Gutachten vom 30. April 2004 nicht nur als UVG-Versicherer, sondern auch als Haftpflichtversicherer involviert war (BG kläg.Bel. 8 S. 28 ff.) und die nun geltend gemachten Kritikpunkte bereits damals mittels Ergänzungsfragen hätte klären können.

3.9.

Auch mit den von der Beklagten gegen das ZMB-Gutachten vom 14. August 2012 vorinstanzlich geäußerten Einwänden hat sich die Vorinstanz ausführlich und grundsätzlich zutreffend auseinandergesetzt. Es kann darauf verwiesen werden (BG-Urteil E. 1.2.6 S. 9-11). Einzig zu bemängeln ist die Feststellung der Vorinstanz, die Beklagte habe durch die Ausrichtung von Taggeldern "offenbar" die natürliche und die adäquate Kausalität bejaht (BG-Urteil S. 10 2. Abschnitt). Dies trifft jedenfalls in dieser allgemeinen Form nicht zu. Da aber die Vorinstanz die natürliche und adäquate Kausalität nicht gestützt auf die beklagtische Anerkennung, sondern gestützt auf die ZMB-Gutachten bejahte, vermag die berechtigte Kritik an der vorinstanzlichen Beurteilung der Kausalität jedoch nichts zu ändern. Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang seitenweise ihre vorinstanzlichen Rechtsschriften zitiert (KG amtl.Bel. 1 S. 23-28) und dabei nicht substanziiert aufzeigt, inwiefern die vorinstanzlichen Erwägungen unkorrekt sein sollen, kann auf ihre Berufung nicht eingetreten werden. Wie die Klägerin zu Recht einwendet, konnte und durfte sich die Vorinstanz nicht ohne Not über die fachspezifischen gutachterlichen Feststellungen hinwegsetzen.

4. Haushaltschaden

4.1.

Die Beklagte ficht vorab den vom Bezirksgericht festgesetzten Stundenaufwand mit der Begründung an, die Vorinstanz habe zu Unrecht als erstellt angesehen, dass die Mutter der Klägerin spätestens ab Sommer 2003 nach Belgrad zurückgekehrt wäre. Deshalb sei ein Zweipersonenhaushalt nicht nachgewiesen (KG amtl.Bel. 1 S. 28 f.). Die Klägerin hält dem zu Recht entgegen, dass die Beklagte vor Kantonsgericht weder vorträgt, von welchem Haushaltstyp nach Ansicht der Beklagten auszugehen wäre noch darlegt, auf welche Berechnungsweise sich die Vorinstanz hätte einlassen müssen (KG amtl.Bel. 6 S. 18). Der aus ihrer Behauptung, es sei kein Zweipersonenhaushalt nachgewiesen, resultierende Minderaufwand wird von der Beklagten nicht beziffert. Da die Beklagte somit vor Kantonsgericht nicht darlegt, inwieweit das vorinstanzliche Urteil geändert werden soll (Benedikt Seiler, a.a.O., N 893; vgl. auch BGE 137 III 617 E. 4.3), scheidet ihr Einwand schon an einer rechtskonformen Begründung. Entgegen den Ausführungen der Beklagten ist zudem nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz die beklagte Argumentation nicht berücksichtigt haben soll und zu Unrecht davon ausgegangen sei, die Beklagte habe die klägerische Darstellung nicht substantiiert bestritten. Die Vorinstanz hat auf der einen Seite zusammengefasst festgehalten, die Mutter der Klägerin habe bis zu ihrem 60. Lebensjahr in [] gearbeitet und sei in die Schweiz gekommen, um bei der Betreuung ihres Enkels (Sohn der Klägerin) während einigen Jahren mitzuhelfen (BG-Urteil S. 17 Abschnitt 3). Dass der in diesem Zusammenhang von der Klägerin vorgetragene Sachverhalt von der Beklagten nicht substantiiert bestritten wurde, trifft zu, was sich auch aus der von der Beklagten auf S. 29 ihrer Berufungsschrift (KG amtl.Bel. 1) zitierten Passage ergibt. Auf der anderen Seite hat sich die Vorinstanz sehr wohl mit den Argumenten der Beklagten befasst. Ihr Schluss, die Mutter der Klägerin wäre ohne den Unfall der Klägerin nicht dauerhaft in der Schweiz geblieben und hätte diese verlassen, sobald der Sohn der Klägerin die Betreuung durch sie mit Eintritt in die Kantonsschule nicht mehr benötigt hätte, ist ebensowenig zu beanstanden, wie die Annahme der Vorinstanz, die Rückkehr wäre ohne Unfall der Klägerin spätestens per Sommer 2003 erfolgt. Was die Beklagte dagegen vorträgt, überzeugt nicht.

4.2.

4.2.1.

Unter dem Titel "Haushaltsinvalidität" bemängelt die Beklagte in allgemeiner Form, die Vorinstanz habe sich ihren Einwänden grösstenteils verschlossen, und sie habe kritiklos auf die ZMB-Gutachten abgestellt. Es fehle bei der Beweiswürdigung an einer Gesamtschau. Durch die Vorgehensweise werde das rechtliche Gehör der Beklagten verletzt (KG amtl.Bel. 1 S. 29 und 32). Auf diese lediglich in allgemeiner Weise erfolgte Kritik des vorinstanzlichen Urteils ist mangels rechtsgenügender Begründung nicht einzutreten. Soweit die Beklagte bezüglich der "Einarmigkeit" der Klägerin auf gewisse, zudem nicht präzise bezeichnete Passagen in den vorinstanzlichen Rechtsschriften verweist (KG amtl.Bel. 1 S. 29 f.), genügt sie den Anforderungen an die Begründungspflicht nicht. Die Begründung hat in der Rechtsschrift, d.h. in der Berufungsschrift selbst zu erfolgen (vgl. oben E. 1.1).

4.2.2.

Die Vorinstanz sah im Umstand, dass die Klägerin von der Invalidenversicherung (IV) eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades beziehe, "ebenfalls Anhaltspunkte", dass die Klägerin bei der Hausarbeit erheblich beeinträchtigt sei (BG-Urteil E. 3.3.2 S. 22 Mitte). Die Beklagte erachtet diese Argumentation geradezu als willkürlich. Zum einen bestehe keine Bindungswirkung einer im IV-Verfahren ergangenen Leistungszusage für den Zivilprozess. Zum anderen könne im Zivilprozess nicht ernsthaft auf eine IV-Beurteilung abgestellt werden, der nicht einmal eine medizinische Beurteilung zu Grunde liege und die im Wesentlichen auf subjektiven, bestrittenen, Angaben beruhe. Damit werde auch die Beweislastregel von Art. 8 ZGB verletzt (KG amtl.Bel. 1 S. 30 f.).

Der Einwand ist unbegründet. Namentlich ist keine Willkür oder eine Verletzung von Art. 8 ZGB auszumachen und auch nicht substantiiert dargelegt. Dass die IV eine Hilfslosenentschädigung ausrichtet, ist unbestritten. Richtig ist zwar, dass keine Bindungswirkung für den Zivilrichter besteht, doch besteht auch kein Verbot, die Tatsache der Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung als Anhaltspunkt und somit als Indiz für eine erhebliche Einschränkung im Haushaltsbereich zu sehen. Nicht ersichtlich ist, ob und inwiefern es relevant sein soll, dass die Hilflosenentschädigung nicht aufgrund eines medizinischen Gutachtens ausgerichtet wird. Die diesbezügliche Begründung der Vorinstanz (BG-Urteil S. 22) ist nicht zu beanstanden.

4.2.3.

Soweit die Beklagte unter Ziff. 11 lit. b (KG amtl.Bel. 1 S. 31) erneut generelle Kritik am vorinstanzlichen Urteil resp. an den ZMB-Gutachten übt, ist sie nicht zu hören (vgl. oben E. 1.1). Weiter vertritt sie die Auffassung, die Klägerin habe sich im Rahmen der Schadenminderungspflicht anrechnen zu lassen, was sie durch zumutbare, optimierte Haushaltführung gewinne. Die Vorinstanz habe diesen Aspekt in keiner Art und Weise berücksichtigt, auch nicht bei der Schadenersatzbemessung auf S. 43 ihres Urteils. Dazu habe sie einzig ausgeführt, dass die Klägerin allein wohne und deshalb keine Umverteilung möglich sei (KG amtl.Bel. 1 S. 31).

Entgegen den Ausführungen der Beklagten hat sich die Vorinstanz sehr wohl mit ihren Einwänden befasst. So führte die Vorinstanz aus, die Vorbringen der Beklagten, wonach die Klägerin gewisse Arbeiten im Haushalt anders organisieren könne (Wäsche tumblern anstatt aufhängen, Einkäufe online tätigen, Fertigprodukte in der Mikrowelle wärmen etc.) und die Klägerin habe noch nie Spitexleistungen beansprucht, seien angesichts der klaren Angaben der Gutachter unbehelflich (BG-Urteil S. 22 unten). Die Beklagte setzt sich mit dieser Argumentation ebenso wenig auseinander wie mit der Begründung der Vorinstanz, beim vorliegenden Einpersonenhaushalt bestünden keine Alternativen. Die Rügen der Beklagten überzeugen nicht ansatzweise.

4.2.4.

Ohne Relevanz ist der beklagtische Einwand, die Klägerin habe noch nie Spitexleistungen bezogen (KG amtl.Bel. 1 S. 31 f. lit. c), da die Vorinstanz zu Recht auf den normativen Schadensbegriff abgestellt hat (BG-Urteil S. 23 oben).

4.2.5.

Die Beklagte wirft der Vorinstanz weiter vor, sie habe der Feststellung der Gutachter, die Klägerin sei im Wesentlichen selbständig, zu Unrecht keine Beachtung geschenkt. Die Vorinstanz verkenne, dass die Klägerin nicht behauptet habe, sie benötige mehr Zeit im Haushalt und müsse Qualitätsverluste hinnehmen. Sie behaupte vielmehr, sie könne praktisch nichts mehr machen. Die vorinstanzliche Beurteilung erweise sich damit als unbegründet und nicht nachvollziehbar. Die von ihr angenommene Haushaltsinvalidität von 70 % sei nicht rechtsgenügend erwiesen (KG amtl.Bel. 1 S. 32 lit. d). Dem hält die Klägerin entgegen, sie habe nie behauptet, nicht in der Lage zu sein, beispielsweise bei der Körperpflege und/oder intimen Belangen für sich selber zu sorgen. Der vorinstanzliche Schluss einer 70%igen Invalidität sei angesichts der gutachterlichen Feststellungen angemessen und korrekt und trage im Ergebnis auch sämtlichen Einwänden der Beklagten Rechnung. Zudem sei auf das Schreiben der Beklagten vom 13. Juli 2004 (BG kläg.Bel. 18) zu verweisen, wonach auch die Beklagte ab November 2003 von einer 70%igen Invalidität ausgegangen sei. Aus dem ZMB-Gutachten von 2012 gehe zudem hervor, dass sich der Gesundheitszustand der Klägerin seit der Begutachtung im Jahr 2004 nochmals verschlechtert habe (KG amtl.Bel. 6 S. 22 f.).

Mit ihrer Begründung zeigt die Beklagte nicht auf, inwieweit das vorinstanzliche Urteil in diesem Punkte geändert werden soll. Der Einwand vermag schon deshalb nicht durchzudringen. Weshalb der Schluss der Vorinstanz im Ergebnis nicht korrekt sein soll, wird ebenfalls nicht aufgezeigt. Der Schluss der Vorinstanz, unter Würdigung aller Umstände könne die von der Klägerin behauptete Arbeitsunfähigkeit im Haushalt von 70 % als erstellt betrachtet werden, ist jedenfalls im Ergebnis nicht zu beanstanden. Es kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (BG-Urteil E. 3.3 S. 21-23).

4.3.

4.3.1.

Die Beklagte bestreitet auch vor Kantonsgericht den adäquaten Kausalzusammenhang. Ihre Ausführungen erschöpfen sich allerdings weitgehend in der ausführlichen Wiedergabe ihrer Darstellung in der Klageantwort (KG amtl.Bel. 1 S. 33-35). Konkret bemängelt sie, die Vorinstanz begründe die Adäquanz einzig mit dem Unfallhergang. Ihre vorinstanzlich vorgebrachten und zitierten Vorbringen nehme diese nicht im Geringsten zur Kenntnis bzw. setze sich mit diesen nicht auseinander. Dadurch werde das rechtliche Gehör verletzt. Es wäre immerhin von der Vorinstanz zu erwarten gewesen, dass sie sich mit dem beklagtischen Einwand befasst hätte, wonach das psychische Leiden der Klägerin in Form einer Schmerzstörung erstmals im ZMB-Gutachten 2012 diagnostiziert worden und die Überwindbarkeit, sofern überhaupt die

natürliche Kausalität erstellt wäre, zu bejahen und damit die Adäquanz zu verneinen sei (KG aml.Bel. 1 S. 35).

4.3.2.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Beklagte gemäss ihren Ausführungen die Bejahung der natürlichen Kausalität durch die Vorinstanz nicht, jedenfalls nicht rechtsgenüglich anfight. Mit der Vorinstanz (BG-Urteil E. 3.3.3 S. 23 f.) ist diese somit zu bejahen.

4.3.3.

Bezüglich der Adäquanz ist auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts hinzuweisen, welches mit Urteil 4A_275/2013 vom 30. Oktober 2013 (mit Hinweisen) erneut und konsequent abgelehnt hat, eine Bagatell- oder Harmlosigkeitsgrenze festzulegen. Wenn ein Unfall geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, dann sei die Adäquanz selbst dann gegeben, wenn sich die Unfallfolgen im zu beurteilenden Einzelfall nur unter Mitwirkung einer konstitutionellen Prädisposition habe verwirklichen lassen (E. 5.2.). Der Begriff der adäquaten Kausalität ist im Haftpflicht- und im Sozialversicherungsrecht zwar derselbe. Doch kann die Beurteilung als wertende Zuordnung zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Im Bereich von Schleudertraumata treten Fälle auf, die im sozialen Unfallversicherungsrecht als nicht adäquat kausal gewertet werden, die man demgegenüber jedoch haftpflichtrechtlich als adäquat kausal einstuft. Dies soll auch so sein, weil das soziale Unfallversicherungsrecht und das zivile Haftpflichtrecht unterschiedliche Regelungsinhalte aufweisen und darum derselbe Begriff haftpflichtrechtlich richtigerweise weiter ausgelegt wird. Wenn nun der Begriff der Adäquanz in der Sozialversicherung durch die in BGE 134 V 109 zusätzlich festgelegten Kriterien (vgl. dazu KG bekl.Bel. 1) nochmals und zusätzlich eingeeengt wurde, kann daraus erst recht nicht eine Übertragung ins Zivilrecht erfolgen. In diesem Sinn hat das Bundesgericht auch im Urteil 4A_171/2012 vom 25. Juni 2012 bestätigt, dass die Adäquanz im Haftpflichtrecht weiterhin nach der allgemeinen Formel geprüft und die weite Zurechnung beibehalten werde (vgl. HAVE 2014 S. 42 ff.). Zum Vorherein nicht stichhaltig ist die Behauptung der Beklagten, die Klägerin hätte die bestehenden Leiden überwinden können. Die Frage der Überwindbarkeit stellt sich einzig im Sozialversicherungsverfahren, jedoch nicht im Haftpflichtprozess.

4.3.4.

Die Vorinstanz führte aus, es sei gemäss Unfallanalyse vom 11. November 2002 am 14. Mai 2002 zu drei kurz aufeinanderfolgenden Kollisionen gekommen. Bei der ersten Heckkollision habe die kollisionsbedingte Geschwindigkeitsänderung (Delta-V) 22 km/h (+/- 2 km/h), bei der zweiten Kollision (Frontkollision) habe sie 15 km/h (+/- 2 km/h) und bei der abschliessenden Heckkollision noch 7 km/h (+/- 2 km/h) betragen. Weil die Kollision zwischen dem Fahrzeug des Kollisionsverursachers und der Klägerin in einem Versatz der Fahrzeuglängsachsen geschehen sei, und das Fahrzeug nicht zentral, sondern mit einem Versatz nach rechts aufgefahen sei, habe das Fahrzeug der Klägerin eine Rotation von ca. 20° erfahren. Der Oberkörper und der Kopf der Klägerin seien durch die Kollisionen zuerst nach hinten links, dann vorne rechts und schliesslich erneut nach hinten links verlagert worden, wobei ungeklärt sei, ob sich

die Oberkörper- und Kopfbewegungen überlagert hätten. Eine Vergrösserung der Insassenbelastung durch Rebound- und Resonanzeffekte habe der Gutachter nicht ausschliessen können. Dieser Unfallhergang könne jedenfalls nicht mehr als Bagatellereignis bezeichnet werden (BG-Urteil S. 24 f.). Diese Darstellung bestreitet die Beklagte vor Kantonsgericht nicht, womit von diesem Sachverhalt auszugehen ist.

4.3.5.

Sodann hielt die Vorinstanz fest, es sei von der beweisbelasteten Beklagten nicht hinreichend dargetan, dass der Kausalzusammenhang aufgrund von Vorzuständen der Klägerin unterbrochen worden sei (BG-Urteil S. 25). Auch diese Feststellung wird von der Beklagten nicht angefochten.

4.4.

4.4.1.

Die Beklagte ficht die vom Bezirksgericht in E. 3.4 festgesetzten Stundenansätze an. Die Vorinstanz sei beim bisherigen Schaden von einem höheren als dem von der Klägerin geltend gemachten Stundenansatz von Fr. 27.-- ausgegangen. Und auch beim künftigen Schaden sei sie von einem höheren Stundenansatz ausgegangen als dem von der Klägerin geltend gemachten Ansatz von Fr. 30.--. Die Vorinstanz habe damit die Dispositionsmaxime verletzt. Es sei denn auch nicht erstaunlich, dass der von der Vorinstanz errechnete Haushaltschaden um Fr. 77'63.00 (recte Fr. 77'631.--; zugesprochener Betrag von Fr. 596'619.-- abzüglich eingeklagter Betrag von Fr. 518'988.--) höher ausfalle als der von der Klägerin geltend gemachte (KG amtl.Bel. 1 Ziff. 13 S. 36). Die Klägerin sieht keine Verletzung der Dispositionsmaxime, da das Gericht im Haftpflichtprozess einzelne Positionen höher, andere tiefer als beantragt bewerten könne. Entscheidend sei einzig, dass das Gericht nicht über die insgesamt eingeklagte Summe hinausgehe. Abgesehen davon sei der von der Vorinstanz zugrunde gelegte Stundenansatz äusserst moderat und entspreche auch weitestgehend bundesgerichtlichen Feststellungen (KG amtl.Bel. 6 zu Ziff. 13).

4.4.2.

Gemäss Art. 58 Abs. 1 ZPO darf das Gericht einer Partei nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als sie verlangt hat. Bei verschiedenen Schadenspositionen aus gleichem Rechtsgrund soll nach Meinung zahlreicher Autoren nur der insgesamt eingeklagte Betrag massgebend sein (so: Sutter-Somm/von Arx, in: Komm. zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [Hrsg. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger], 2. Aufl. 2013, Art. 58 ZPO N 11 sowie Hurni, Berner Komm., Bern 2012, Art. 58 ZPO N 30). Dies ist auch die Meinung des Bundesgerichts (BGE 123 III 115 E. 6d; BGE 119 II 369 E. 2).

Oberhammer (Oberhammer/Domej/Haas, Kurzkomm., 2. Aufl. 2013, Art. 58 N 2) erachtet dies zu Recht als dogmatisch verfehlt und als Verstoss gegen die Dispositionsmaxime, weil der Beklagte und das Gericht wissen müssten, was auf Grundlage welchen Vorbringens begehrt wird. Diesem Gedanken folgend verweisen denn auch die Autoren Staehelin/Staehelin/

Grolimund (Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 2013, § 10 N 4 S. 137 f.) als Beispiel für verschiedene Schadenspositionen aus gleichem Rechtsgrund auf den bisherigen Haushalt- und den künftigen Haushaltschaden, da die beiden Schadenspositionen eng miteinander zusammenhängen würden. Zur Begründung wird zutreffend ausgeführt, dass das Gericht diesfalls nicht an die Schadensberechnung der Klägerin gebunden sei, sondern für den eingetretenen Erwerbsausfall einen höheren als den in der Klage bezifferten Betrag zusprechen und dafür den Betrag für den künftigen Erwerbsausfall reduzieren könne, zumal die Abgrenzung zwischen diesen beiden Schadensposten von einem Umstand abhängt, der im Zeitpunkt der Klageeinreichung nicht voraussehbar sei, nämlich dem Tag der Urteilsfällung.

4.4.3.

Vorliegend ergeben sich aus den Akten folgende Eckpunkte: In ihrer Klage vom 17. Dezember 2012 forderte die Klägerin für den bisherigen Haushaltschaden bis 31. Dezember 2012, unter Berücksichtigung von Akontozahlungen von total Fr. 105'000.-- (Klage S. 34) einen Betrag von Fr. 199'904.-- inkl. Schadenszins (Klage S. 34 und 51), für den künftigen Haushaltschaden ab 1. Januar 2013 einen solchen von Fr. 319'084.-- (Klage S. 36 und 51). Dies ergibt einen Totalbetrag von Fr. 518'988.--. Zusätzlich forderte die Klägerin unter dem Titel AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige total Fr. 43'107.10 und für vorprozessuale Anwaltskosten einen Betrag von Fr. 88'358.50, beides inkl. Schadenszins. Daraus resultierte die gemäss Klage geforderte Gesamtforderung von Fr. 650'453.60 nebst 5 % Zins ab 1. November 2012. Die Vorinstanz berechnete den künftigen Schaden per 1. Januar 2014 und sprach total Fr. 487'801.65 nebst Zins zu verschiedenen Anfangsdaten zu. Die Aufrechnung von Schadenszins zum Kapital lehnte sie ab (BG-Urteil E. 3.6). Unter dem Titel bisheriger und künftiger Haushaltschaden wurde der Klägerin Fr. 596'619.-- zuzüglich Zins (BG-Urteil S. 27 f.), unter dem Titel "AHV-Beiträge" Fr. 39'962.75 nebst Zins und unter dem Titel "vorprozessuale Anwaltskosten" ein Betrag von Fr. 55'472.55 zugesprochen. Vom Totalbetrag von Fr. 692'054.30 zog die Vorinstanz wegen konstitutioneller Prädisposition 10 % ab, was einen Betrag von Fr. 622'848.90 ergab. Davon wurden die geleisteten Akontozahlungen inkl. angerechneter Zinsen von total Fr. 135'047.25 abgezogen, was den zugesprochenen Betrag von Fr. 487'801.65 ergab (BG-Urteil S. 44 f.).

4.4.4.

Aus diesen Zahlen erhellt, dass die Klägerin unter dem Titel "bisheriger und künftiger Haushaltschaden" (ohne AHV-Beiträge) unter Berücksichtigung der geleisteten Akontozahlungen von Fr. 105'000.-- nicht bloss Fr. 518'988.--, sondern Fr. 623'988.-- verlangte. Indem die Vorinstanz der Klägerin Fr. 596'619.-- zuzüglich Zinsen zusprach (BG-Urteil S. 27 f.), blieb sie somit unter dem für diese Position eingeklagten Betrag. Die von der Beklagten geltend gemachte Verletzung der Dispositionsmaxime ist unbegründet, unabhängig davon, auf welche Autorenmeinungen abgestellt wird.

4.4.5.

Die Beklagte legt sodann nicht substantiiert dar, inwiefern die Vorinstanz ihren Berechnungen andere Stundenansätze hätte zugrunde legen sollen. Die diesbezüglichen Einwände erweisen sich als unbegründet.

4.5.

Somit sind die von der Vorinstanz unter dem Titel Haushaltschaden zugesprochenen Beträge nicht zu beanstanden. Die Berufung ist diesbezüglich abzuweisen.

5. AHV-Beiträge

5.1.

Die Vorinstanz hat festgehalten, die Beklagte schulde nach Lehre und Rechtsprechung diejenigen AHV-Beiträge, welche die Klägerin aufgrund ihrer vollen Erwerbsunfähigkeit bis zum Erreichen ihres AHV-Alters zu entrichten habe. Eine Anrechnung jener Beiträge, die sie ohne Unfallereignis zu bezahlen gehabt hätte, könne nicht erfolgen, da einerseits kein Erwerbsschaden geltend gemacht werde und andererseits beim Erwerbsschaden ohnehin mit dem Nettolohn gerechnet würde (BG-Urteil E. 4.2 und 4.3). Die Beklagte bezeichnet diese Erwägungen als nicht nachvollziehbar und unzutreffend. Entscheidend sei, dass die Klägerin ohne das Unfallereignis zu 100 % erwerbstätig geblieben wäre und deshalb viel höhere AHV-Beiträge hätte entrichten müssen, als sie es jetzt tue, ein Schaden sei daher nicht entstanden. Zudem würden AHV-Beiträge wie Steuern und Abgaben keinen Schaden darstellen. Auf dieses bereits vorinstanzlich vorgebrachte Argument sei das Bezirksgericht in Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht eingegangen (KG amtl.Bel. 1 S. 36 f.).

5.2.

In Fällen wie dem vorliegenden sind grundsätzlich auch die AHV-Beiträge bis zum Erreichen des AHV-Alters zuzusprechen (vgl. Fellmann/Kottmann, Haftpflichtrecht, Band I, Bern 2012, N 1553; Landolt, Zürcher Komm., 2007, Art. 46 OR N 543; Urteil 11 04 163 des Obergerichts Luzern vom 27.9.2006 E. 13). Schaden ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts die ungewollte Verminderung des Reinvermögens. Er kann in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder in entgangenem Gewinn bestehen und entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (BGE 132 III 321 E. 2.2.1). Unbestritten hatte resp. hat die Klägerin wegen des Unfalls und der daraus resultierenden Erwerbsunfähigkeit die eingeklagten AHV-Beiträge zu entrichten, wenn sie keine Beitragslücke riskieren will. Damit muss sie ungewollt eine Verminderung der Aktiven hinnehmen und ist insofern geschädigt. Bei dieser Ausgangslage ist schadensrechtlich nicht relevant, dass sie auch AHV-Beiträge und zudem bedeutend höhere hätte entrichten müssen, wenn sie erwerbstätig geblieben wäre, zumal sie diesfalls auch eine höhere AHV-Rente hätte erwarten können. Die für den Fall der Erwerbstätigkeit behauptete Vorteilsanrechnung der Beklagten überzeugt schon deshalb nicht. Zudem wird auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (BG-Urteil E. 4) verwiesen. Warum diese nicht nachvollziehbar sein sollten, ist nicht ersichtlich. Effektiv könnte ein Scha-

den nur in jenen Fällen verneint werden, in denen eine Person vor dem Unfall nicht erwerbstätig war und die eingeklagten AHV-Beiträge somit ohnehin anfallen. Dies trifft jedoch auf den vorliegenden Fall nicht zu. Unbehelflich ist sodann der Hinweis der Beklagten bezüglich Steuern und Angaben, da AHV-Beiträge nicht mit Steuern oder Abgaben gleichgesetzt werden können.

5.3.

In masslicher Hinsicht sind die zugesprochenen Beträge seitens der Beklagten nicht bestritten.

5.4.

Die unter dem Titel AHV-Beiträge zugesprochenen Beträge sind nicht zu beanstanden. Die Berufung ist auch diesbezüglich abzuweisen.

6. Vorprozessuale Anwaltskosten

6.1.

Die Vorinstanz hielt unter Verweis auf Literatur und Judikatur fest, die vom Vertreter der Klägerin geltend gemachten Aufwände von total 146 Stunden seien unabhängig davon, ob sie gegenüber den Sozialversicherungen oder der Haftpflichtversicherung angefallen seien, zu entschädigen (BG-Urteil E. 5). Damit wies die Vorinstanz den entsprechenden Einwand der Beklagten (Klageantwort S. 57 ad c) ab. Vor Kantonsgericht erneuert die Beklagte diesen Einwand nicht bzw. ficht die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz nicht an (vgl. KG amtl.Bel. 1 S. 37-41). Damit hat es bei den Feststellungen der Vorinstanz sein Bewenden.

6.2.

Weiter erachtete die Vorinstanz 88,25 Stunden mangels substantzierter Bestreitung durch die Beklagte als anerkannt und ausserdem in ihrem Umfang als angemessen (BG-Urteil E. 5.2.4 S. 33 oben). Die Beklagte macht zwar vor Kantonsgericht sinngemäss geltend, die 88,25 Stunden hätten nicht als anerkannt zu gelten (KG amtl.Bel. 1 S. 37 ff.). Sie legt aber nicht dar, dass sie die entsprechenden Behauptungen der Klägerin vorinstanzlich substantiiert bestritten hat. Vielmehr verweist die Beklagte auf ihre vorinstanzlichen Rechtsschriften, in denen sie exemplarisch dargelegt habe, dass der geltend gemachte Aufwand zu hoch sei. Dies genügt nicht für die Berufungsbegründung. Die Beklagte legt zudem nicht dar, dass die 88,25 Stunden durch die Klägerin unzureichend substantiiert worden wären. Demgemäss ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Auflistung der Klägerin bezüglich der erwähnten 88,25 Stunden den Substanziierungsanforderungen genügte (BG-Urteil E. 5.2.5). Da die Beklagte den Stundenaufwand, bezogen auf die 88,25 Stunden, nicht substantiiert bestritten hat, gilt er somit als anerkannt.

6.3.

Die Beklagte bestritt vorinstanzlich zwölf Positionen mit total 57,75 Stunden, greift davon aber vor Kantonsgericht lediglich noch zwei Positionen heraus (erste Position: 3 h für Studium des Schreibens der Zürich Versicherungs AG vom 13.7.2004; KG amtl.Bel. 1 S. 39 f.; zweite Posi-

tion: Aufwand von 18 Stunden für diverse Kurzschreiben, Abklärungen und Studium von Fragen der Klientin; KG amtl.Bel. 1 S. 40 f.). Damit genügt sie bezüglich der übrigen zehn Positionen der Rüge- und Begründungspflicht vor Kantonsgericht nicht.

6.4.

6.4.1.

Die erste, vor Kantonsgericht gerügte Position beinhaltet drei Stunden Anwaltsaufwand für "Studium Schreiben Zürich Versicherung vom 13.7.2004 betreffend Haushaltsschadensabrechnung mit Nachberechnungen" (Klage S. 45). Diese Position bezeichnete die Beklagte in der Klageantwort als nicht nachvollziehbar und bestritt diese mit weiteren Ausführungen grundsätzlich und masslich. Dass Nachberechnungen erfolgt seien, sei nicht nachvollziehbar, da sich der klägerische Rechtsvertreter erst rund anderthalb Jahre später dazu geäußert habe (Klageantwort S. 61). Daraufhin begründete die Klägerin die drei Stunden Anwaltsaufwand, vor allem mit der Behauptung, die Beklagte habe im Schreiben vom 13. Juli 2004 das Grundlagenwerk Schulz/Borck/Hofmann, 6. Aufl. (Schadenersatz bei Ausfall von Hausfrauen und Müttern im Haushalt - mit Berechnungstabellen, 6. Aufl. Karlsruhe) herangezogen und damit eine umfassende Gegenmeinung aufgebaut, die sie (die Klägerin) mit einer eigenen Nachberechnung überprüft habe; auch habe der klägerische Anwalt mit seiner Klientin diesbezüglich Rücksprache nehmen müssen (Replik S. 52 f.). In der Duplik hatte die Beklagte bestritten, dass der klägerische Anwalt mit seiner Klientschaft Rücksprache genommen habe (S. 40).

6.4.2.

Vor Kantonsgericht wendet die Beklagte ein, es sei nicht belegt, dass der klägerische Anwalt Nachberechnungen und Rückfragen bei der Klientin getätigt habe. Die von der Klägerin in der Replik erhobenen Einwände vermöchten die Zweifel am behaupteten Aufwand nicht zu entkräften, dieser sei weder glaubhaft dargelegt noch nachgewiesen (KG amtl.Bel. 1 S. 39 f.).

6.4.3.

Unbestritten war das Schreiben der Beklagten vom 13. Juli 2004 (BG kläg.Bel. 18) eine Reaktion auf das Schreiben des klägerischen Anwalts vom 1. Juni 2004 (BG bekl.Bel. 31). Während die Klägerin ihren Berechnungen 163 Stunden zugrundelegte, ging die Beklagte unter Hinweis auf die zitierte Literatur von lediglich 117 Stunden aus, was eine Differenz von rund Fr. 20'000.-- zur Folge hatte. Es war deshalb und auch angesichts der Berufung der Beklagten auf die deutsche Literatur nötig und auch angezeigt, dass sich der klägerische Anwalt gebührend mit dem Schreiben vom 13. Juli 2004 auseinandersetzte. Dass er dieses sogleich nach Erhalt studierte, ist folgerichtig und unbestritten. Dass er im Nachgang zum Schreiben vom 13. Juli 2004 darüber hinaus eigene Berechnungen anstellte und diese bei der Klientin verifizierte, liegt auf der Hand und bedarf – auch wenn diese Tätigkeiten vom Beklagten bestritten werden – keines weiteren Beweises. Dies gilt umso mehr, als für die von der Klägerin im Zusammenhang mit dem Schreiben vom 13. Juli 2004 behaupteten Tätigkeiten (Studium des Schreibens mit Nachberechnungen sowie Rücksprache mit Klientin) nur drei Stunden in Rechnung gestellt wurden. Diese drei Stunden können auch als genügend spezifiziert angesehen

werden, zumal der Zeitraum der Verrichtungen einigermaßen eingegrenzt werden kann und die Art der Verrichtungen so dargestellt ist, dass der geltend gemachte Aufwand überprüft werden kann; entsprechend hat denn auch die Beklagte Einwände erhoben. Ist der Anwalt – wie vorliegend – den Anforderungen an die Spezifizierung der geltend gemachten (drei) Stunden nachgekommen, ist davon auszugehen, dass die darin enthaltenen Angaben über den Zeitaufwand richtig in dem Sinn sind, dass sie keiner weiteren Begründung mehr bedürfen (Fellmann/Kottmann, a.a.O., N 1542). Die Argumente der Beklagten vermögen nicht zu überzeugen. Ihre Berufung ist in diesem Punkt abzuweisen.

6.5.

Begründet ist hingegen die Berufung der Beklagten bezüglich der zweiten Position, bei welcher es um 18 Stunden Anwaltsaufwand für "diverse Kurzschreiben, Abklärungen und Studium von Anfragen Klientin, Studium von Unterlagen, diverse Telefonate während 9 Jahren, pro Jahr 2 Std." geht. Die Vorinstanz hat sich mit dieser Position befasst und in ihrem Urteil festgehalten, dass dieser Aufwand von 18 Stunden unter Berücksichtigung der gesamten Umstände notwendig und angemessen gewesen sei, zumal für die geltend gemachten Verrichtungen nur gerade zwei Stunden pro Jahr eingesetzt worden seien (BG-Urteil E. 5.2.5 S. 34). Die Beklagte hält dem entgegen, es bestehe für eine pauschale Entschädigung keine gesetzliche Grundlage, sei doch der Schaden konkret auszuweisen. Die Vorinstanz verletze daher mit ihrer Ansicht Art. 41 und Art. 8 ZGB (KG amtl.Bel. 1 S. 40 unten). In der Tat sind die Rechnungspositionen einzeln nach Datum und Art der Tätigkeiten zu spezifizieren, damit der Aufwand überprüft werden kann und die Gegenpartei in der Lage ist, sich dazu detailliert zu äussern. Ähnlich wie eine Berechnung des Honorars nach Prozenten oder die Verrechnung eines pauschalisierten Spesenersatzes nach Prozenten des Streitwerts können die von der Klägerin erwähnten Verrichtungen nicht pauschal mit je 2 Stunden während 9 Jahren in Rechnung gestellt werden. Es kann und darf von einem Anwalt erwartet werden, dass er selbst Telefonate und andere kleinere Verrichtungen wie Kurzschreiben etc. detailliert nach Zeit und Art ausweist. Der von der Klägerin geltend gemachte Aufwand ist demnach eindeutig ungenügend substantiiert. Für die geltend gemachten 18 Stunden ist somit keine Anwaltsentschädigung geschuldet; die Klage ist diesbezüglich mangels rechtsgenügllicher Substanziierung ohne weiteres abzuweisen.

6.6.

6.6.1.

Die Vorinstanz hat den Stundenansatz auf Fr. 350.-- festgesetzt. Sie erwog, das damalige Obergericht des Kantons Luzern (heute Kantonsgericht) habe in seinem Urteil vom 27. September 2006 (OG 11 04 163 E. 15.4) festgehalten, dass sich ein Stundenansatz von Fr. 300.-- an der oberen Grenze der üblichen Vergütung bewege. Dieses Urteil habe den heutigen Rechtsvertreter betroffen, weshalb für den vorliegenden Fall von einer ähnlichen Kostenstruktur auszugehen sei. Im Urteil vom 6. April 2010 (Verfahren 11 02 95) sei es (das Bezirksgericht bzw. damals Amtsgericht Luzern-Stadt) von einem Stundenansatz von Fr. 350.-- ausgegangen.

An dieser Praxis sei festzuhalten, zumal seit dem Urteil des Obergerichts vom 27. September 2006 doch einige Jahre verflossen seien (BG-Urteil E. 5.3.2).

6.6.2.

Die Beklagte kritisiert die vorinstanzliche Festlegung des Stundenansatzes als unbegründet und nicht nachvollziehbar (KG amtl.Bel. 1 S. 41 Ziff. 16 letzter Satz), stellt jedoch keinen konkreten Antrag, wie hoch der Stundenansatz denn schliesslich sein sollte. Das kann auch nicht aus ihrer Klageantwort vor der Vorinstanz abgeleitet werden, da aufgrund der Begründungspflicht im Berufungsverfahren nur Parteivorbringen in der Berufung resp. Berufungsantwort zu berücksichtigen sind – nur diese stellen eine Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid dar (oben E. 1.1). Mangels rechtsgenügendem Antrag ist deshalb auf diese Rüge nicht einzutreten, womit es mit der vorinstanzlichen Festsetzung des Stundenansatzes auf Fr. 350.-- sein Bewenden hat.

6.7.

Die Klägerin machte vorinstanzlich Fr. 454.40 Auslagen geltend, ohne diesen Betrag auch nur ansatzweise zu spezifizieren (Klage S. 50). Wie die Beklagte vor Kantonsgericht zu Recht geltend macht, hat sie diesen Betrag in der Klageantwort als nicht nachgewiesen bezeichnet und bestritten (Klageantwort S. 63). Es wäre dem klägerischen Anwalt zumutbar gewesen, die auf den Franken und Rappen genau bezeichneten Auslagen zu spezifizieren. Folglich sind die Auslagen in analoger Anwendung von § 33 der Verordnung über die Kosten in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (JusKV; SRL Nr. 265) praxisgemäss auf Fr. 100.-- festzusetzen. Die darüber hinausgehende Forderung ist abzuweisen.

6.8.

Somit hat die Beklagte der Klägerin unter dem Titel vorprozessuale Anwaltskosten ein Honorar von Fr. 44'800.-- (128 Stunden zu je Fr. 350.--) zuzüglich Fr. 100.-- Auslagen, beides zuzüglich 7,6 % MWSt im Betrag von Fr. 3'412.40, somit total Fr. 48'312.40 zu bezahlen.

6.9.

Die Vorinstanz hat auf dem zugesprochenen Betrag Schadenszins von 5% ab mittlerem Verfall, mithin ab 17. April 2008 zugesprochen. Zur Begründung führte sie aus, dass die Verzinsung ab dem Zeitpunkt zu erfolgen habe, in welchem sich das schädigende Ereignis finanziell auswirke. Es sei auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung abzustellen (BG-Urteil E. 5.4.3). Die Beklagte will dies vor Kantonsgericht nicht gelten lassen. Die Honorarrechnung datiere erst vom 17. Oktober 2012. Daher sei vorher weder eine Erhöhung der Passiven noch eine Verminderung der Aktiven eingetreten (KG amtl.Bel. 1 S. 42). Mit der Klägerin (vgl. KG amtl.Bel. 6 S. 32) ist indes davon auszugehen, dass dem Datum der Honorarrechnung keine Bedeutung zukommt. Entscheidend ist vielmehr, wann die Honorarschuld mit den jeweiligen Mandatsverrichtungen entstanden ist (Fellmann, a.a.O., N. 1384 und 1534). Der Einwand der Beklagten ist nicht stichhaltig. Somit bleibt es beim Zinsenlauf der Vorinstanz.

7. Schadenersatzbemessung

7.1.

Soweit die Beklagte geltend macht, die Vorinstanz stelle zu Unrecht einzig auf die Schlüsse der beiden ZMB-Gutachten ab (KG amtl.Bel. 1 S. 43 f.), kann auf Gesagtes verwiesen werden. Der pauschal erhobene Einwand ist unbegründet.

7.2.

Die Beklagte führt vor Kantonsgericht aus, sie sei nur bei einem schweren Verschulden des Unfallverursachers zu vollem Ersatz verpflichtet. Solches werde aber von der Klägerin nicht behauptet. Die Argumentation der Vorinstanz basiere somit nicht auf den Vorbringen der Klägerin, weshalb die Dispositionsmaxime verletzt sei. Zudem wende die Vorinstanz Art. 43 OR falsch an, indem sie das Verschulden als ausreichend schwer betrachte, um dann nur eine Herabsetzung in geringem Ausmass vorzunehmen. Korrekterweise hätte die konstitutionelle Prädisposition allein gestützt auf die ZMB-Gutachten, erst recht aber bei deren Ergänzung durch die beantragte Expertise, zu einer ungeschmäleren und wesentlich grösseren Herabsetzungsquote geführt (KG amtl.Bel. 1 S. 43 f.).

Mit dieser Begründung zeigt die Beklagte nicht auf, inwieweit das vorinstanzliche Urteil in diesem Punkte geändert werden soll. Es wird weder geltend gemacht noch substantiiert begründet, in welchem Umfang der Schadenersatz über die bereits durch die Vorinstanz erfolgten 10 % hinaus zu kürzen wäre. Die Berufung ist schon deshalb abzuweisen. Eine Verletzung der Dispositionsmaxime zu Lasten der Beklagten ist zudem nicht erkennbar. Nicht nachvollziehbar ist auch der beklagtische Einwand betreffend Verschulden. Das Wesensmerkmal der Kausalhaftung liegt in der verschuldensunabhängigen Haftung, weshalb der Haftpflichtige nicht unter Berufung auf Art. 43 OR und dem Hinweis auf fehlendes oder nur leichtes Verschulden seinerseits eine Kürzung des Schadenersatzes erlangen kann (Brehm, Berner Komm., 4. Aufl. 2013, Art. 43 OR N 41). Somit bleibt es bei der 10%igen Kürzung gemäss angefochtenem Urteil.

8. Zusammenfassung

8.1.

Die vorinstanzliche Erwägung 8 (Akontozahlung und Fazit) blieb vor Kantonsgericht von beiden Parteien unwidersprochen. Demnach stehen der Klägerin vor Berücksichtigung der von der Beklagten geleisteten Akontozahlungen aufgrund des Unfalls vom 14. Mai 2002 folgende Beträge zu:

		vor Kürzung	nach Kürzung um 10 %
Haushaltschaden	bisher	Fr. 262'157.95	Fr. 235'942.15
	zukünftig	Fr. 334'461.05	Fr. 301'014.95
AHV-Beiträge	bisher	Fr. 26'388.00	Fr. 23'749.20
	zukünftig	Fr. 13'574.75	Fr. 12'217.30
vorprozessuale Anwaltskosten		Fr. 48'312.40	Fr. 43'481.15
Total		Fr. 684'894.15	Fr. 616'404.75

8.2.

Entsprechend den vorinstanzlichen Erwägungen ist vom Gesamtschadensbetrag von Fr. 616'404.75 ein Betrag von Fr. 135'047.25 für geleistete Akontozahlungen inkl. Zins abzuziehen (BG-Urteil E. 8.3.). Nachdem die Zinsberechnungen unangefochten blieben ist der Klägerin was folgt zuzusprechen (vgl. auch BG-Urteil E. 8.4):

Haushaltschaden	bisher	Fr. 235'942.15	(zzgl. 5 % Zins seit 7.12.2008)
	zukünftig	Fr. 301'014.95	(zzgl. 5 % Zins seit 1.1.2014)
AHV-Beiträge	bisher	Fr. 23'749.20	(zzgl. 5 % Zins seit 15.8.2009)
	zukünftig	Fr. 12'217.30	(zzgl. 5 % Zins seit 1.1.2014)
vorprozessuale Anwaltskosten		Fr. 43'481.15	(zzgl. 5 % Zins seit 17.4.2008)
abzügl. Akontozahlungen		Fr. -135'047.25	
Total		Fr. 481'357.50	

8.3.

Dies führt in Berücksichtigung der vorinstanzlichen Erwägungen zum Schluss, dass die Beklagte der Klägerin Fr. 481'357.50

- zuzüglich Zins zu 5 % auf Fr. 43'481.15 seit 17. April 2008;
- zuzüglich Zins zu 5 % auf Fr. 235'942.15 seit 7. Dezember 2008;
- zuzüglich Zins zu 5 % auf Fr. 23'749.20 seit 15. August 2009 und
- zuzüglich Zins zu 5 % auf Fr. 313'232.25 seit 1. Januar 2014

zu bezahlen hat (Zinsenlauf chronologisch; zukünftiger Haushaltschaden und zukünftige AHV-Beiträge zusammengerechnet).

Die Vorinstanz ist auf die klägerischen Anträge Ziff. 2 und 3 nicht eingetreten, was unangefochten blieb. Die Klage ist daher im Mehrbetrag abzuweisen, soweit auf diese eingetreten wird.

9. Verfahrenskosten

9.1.

Die Vorinstanz hat die Prozesskosten der Beklagten auferlegt, obwohl die Klägerin nur zu 75 % resp. 80 % obsiegte. Zur Begründung wurde ausgeführt, die eingeklagte Forderung liege noch innerhalb der Überklagungstoleranzgrenze (BG-Urteil E. 10.1). Diese Kostenverlegung wurde von der Beklagten nicht angefochten. Das vorinstanzliche Urteil wird sodann vom Kantonsgericht nur geringfügig (rund Fr. 6'500.--, was bloss rund 1,3 % der vor Kantonsgericht strittigen Summe entspricht) abgeändert. Allein dies hat keine andere Kostenverlegung zur Folge. Die Beklagte hat somit in beiden Instanzen sämtliche Kosten zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

9.2.

Die Gerichtsgebühr wird für das erstinstanzliche Verfahren auf Fr. 25'000.-- und für das Berufungsverfahren auf Fr. 20'000.-- festgesetzt (§§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 2 lit. d und 9 JusKV). Die Parteientschädigung der Klägerin, vertreten durch _____ wird für das erstinstanzliche Verfahren auf Fr. 54'032.40 (Anwaltsgebühr Fr. 50'000.--, Auslagen Fr. 30.-- sowie MWST Fr. 4'002.40) festgesetzt (§ 2 Abs. 1 und 31 Abs. 1 JusKV). Für das Berufungsverfahren wird sie antragsgemäss (KG amtl.Bel. 15.1) auf Fr. 23'961.10 (Honorar Fr. 22'000.--; Auslagen Fr. 186.20.--; MWST Fr. 1'774.90) festgesetzt (§§ 2 Abs. 1 und 31 Abs. 2 JusKV; Kostenrahmen: Fr. 3'750.-- bis Fr. 30'000.--).

10.

Der Klägerin wurde vorinstanzlich die unentgeltliche Rechtspflege in dem Sinne gewährt, als sie von der Pflicht zur Leistung von Gerichts- und Beweiskosten befreit und ihr für die Anwaltskosten Gutstand geleistet wurde. Die Vorinstanz hat darauf verzichtet, die Parteientschädigung der Klägerin zu Lasten des Staates festzusetzen, da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ihre Parteientschädigung bei der Beklagten nicht einbringlich sei (BG-Urteil E. 10.1). Auch vor Kantonsgericht steht ausser Zweifel, dass die Parteientschädigung ohne weiteres als einbringlich gelten kann (vgl. BGer-Urteil 5A_407/2014 vom 7.7.2014 E. 2.2). Damit kann das von der Klägerin vor Kantonsgericht gestellte UR-Gesuch (Verfahren 1U 14 11) als gegenstandslos von der Kontrolle abgeschrieben werden (LGVE 2009 I Nr. 33).

11.

Der Streitwert beträgt Fr. 487'801.65.-- (Art. 51 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110]).

Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1.

Die Beklagte hat der Klägerin Fr. 481'357.50

- zuzüglich Zins zu 5 % auf Fr. 43'481.15 seit 17. April 2008;
- zuzüglich Zins zu 5 % auf Fr. 235'942.15 seit 7. Dezember 2008;
- zuzüglich Zins zu 5 % auf Fr. 23'749.20 seit 15. August 2009 und
- zuzüglich Zins zu 5 % auf Fr. 313'232.25 seit 1. Januar 2014

zu bezahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Die Beklagte hat sämtliche Kosten in beiden Verfahren zu tragen.

Die Gerichtsgebühr beträgt vor Bezirksgericht Fr. 25'000.-- und vor Kantonsgericht Fr. 20'000.--. Nach Abzug ihres Kostenvorschusses von Fr. 20'000.-- hat die Beklagte dem Kantonsgericht noch Fr. 25'000.-- zu erstatten.

Die Beklagte hat der Klägerin für das Verfahren vor Bezirksgericht eine Parteientschädigung von Fr. 54'032.40 (Anwaltsgebühr Fr. 50'000.--, Auslagen Fr. 30.-- sowie MWST Fr. 4'002.40) und vor Kantonsgericht eine solche von Fr. 23'961.10 (Honorar Fr. 22'000.--; Auslagen Fr. 186.20.--; MWST Fr. 1'774.90), total somit Fr. 77'993.50 zu bezahlen.

3.

Das UR-Gesuch der Beklagten für das Berufungsverfahren (Verfahren 1U 14 11) wird als gegenstandslos abgeschrieben.

4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach den Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Zivilsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweisurkunden sind beizulegen.

5.

Dieses Urteil wird zugestellt an:

- Parteien
- Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1

Kantonsgericht
1. Abteilung



Wolfisberg
Präsidentin



Schmid
Gerichtsschreiber

Versand: 22. Aug. 2014